

# Zweitschrift für verlorenes Zeugnis

## Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 14:37

Hallo, heute habe ich gleich noch eine 2. Frage. Ich habe da mit meinem Schulleiter unterschiedliche Rechtsauffassungen und möchte gerne recht haben 😊

Also, wenn ein ehemaliger Schüler sein Zeugnis verloren hat, bin ich der Meinung, dass Zeugnis muss neu ausgestellt werden und mit dem Vermerk Zweitschrift oder Abschrift vermerkt werden. Die ursprüngliche Urkunde verliert dadurch die Gültigkeit.

Mein Chef meint, wir müssen die Kopie aus dem Archiv holen, nochmal kopieren und dann eben mit dem Zweitschrift-Stempel, Dienstsiegel und Unterschrift versehen.

Wer hat recht und wo kann ich das für Hessen nachlesen? Das Verwaltungsverfahrensgesetz hilft mir da leider nicht weiter.

Danke schön mal!!!

---

## Beitrag von „CDL“ vom 13. Mai 2019 14:59

In BaWü ist das über einen Erlass geregelt (vgl.: <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw...-569-leistung-0> ). Eventuell wirst du in dem Bereich auch für Hessen fündig (habe auf die Schnelle für Hessen nichts finden können).

---

## Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 13. Mai 2019 15:00

### Zitat von Trantor

Die ursprüngliche Urkunde verliert dadurch die Gültigkeit.

Warum?

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 15:09**

### Zitat von Karl-Dieter

Warum?

---

Weil es keine zwei Urkunden über den gleichen Sachverhalt geben darf. Das wusste ich, habe es auch eben auch noch auf einer Rechtsanwaltsseite gefunden.

---

## **Beitrag von „O. Meier“ vom 13. Mai 2019 15:40**

Welchen Unterschied macht es denn, ob ihr die Zweitschrift aus einer Kopie erstellt oder neu druckt?

Wenn es nicht explizit geregelt ist, kann es ja keinen verbindlichen Weg geben, eine Zweitschrift zu erstellen.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 13. Mai 2019 15:41**

Wenn's dir hilft Trantor, schreib ich mal eben einen SL im Familienkreis an, wie das für BaWü rechtssicher geregelt wird, also Zweitschrift/Abschrift-Vermerk auf Neuausstellung oder Kopie und Zweitschriftstempel + Dienstsiegel/Beglaubigung/Unterschrift. Wäre zumindest ein Hinweis zur Handhabung.

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 13. Mai 2019 15:48**

### Zitat von Trantor

Weil es keine zwei Urkunden über den gleichen Sachverhalt geben darf.

Was ist dann z.B. mit Geburts- oder Eheschließungsurkunden, die meist direkt mehrfach ausgefertigt werden?

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 15:58**

#### Zitat von Karl-Dieter

Was ist dann z.B. mit Geburts- oder Eheschließungsurkunden, die meist direkt mehrfach ausgefertigt werden?

Ich müsste mal gucken, aber meines Wissens hast Du da auch nur ein Original und dann x Abschriften. Ich bin nicht sicher, es könnte da sogar so sein, dass das original im Standesamt verbleibt.

Ansonsten habe ich zum Thema zumindest was für Bremen gefunden, demnach wären beide Vorgehensweisen möglich: [https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.p...fo\\_126-2011.pdf](https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.p...fo_126-2011.pdf)

Leider gibt es so schöne Erklärungen für andere Bundesländer nicht.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 15:59**

#### Zitat von CDL

Wenn's dir hilft Trantor, schreib ich mal eben einen SL im Familienkreis an, wie das für BaWü rechtssicher geregelt wird, also Zweitschrift/Abschrift-Vermerk auf Neuausstellung oder Kopie und Zweitschriftstempel + Dienstsiegel/Beglaubigung/Unterschrift. Wäre zumindest ein Hinweis zur Handhabung.

Danke! Mir geht es eben darum, dass ich unseren armen Sekretärinnen ersparen will, dass die ewig im Archiv suchen, wenn doch ein Neuausdruck mit der LUSD gerade 3 Minuten dauert.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 13. Mai 2019 16:05**

Dann schreibt doch mit Hinweis auf den Umgang, den du für Bremen gefunden hast einfach die für euch zuständige Schulrechtsabteilung an (oder ruft an und bittet darum die mündliche Antwort noch schriftlich zu bestätigen als Absicherung für euch). Sollte sich doch auf dem Weg schnell klären lassen, ob die Bremer Vorgehensweise auch für Hessen zulässig ist.

(Habe das "Danke" jetzt nicht als Ja, danke", sondern als "Nein, danke" interpretiert angesichts des Dokuments, dass du bereits für Bremen gefunden hast. Passt hoffentlich.)

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 16:06**

#### Zitat von CDL

Habe das "Danke" jetzt nicht als Ja, danke", sondern als "Nein, danke" interpretiert angesichts des Dokuments, dass du bereits für Bremen gefunden hast. Passt hoffentlich.)

Danke bezieht sich darauf, dass du dir überhaupt die Zeit nimmst, dich mit meinem Problem zu beschäftigen 

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 13. Mai 2019 16:10**

Kein Thema, dafür hat man doch Kollegen.

---

### **Beitrag von „Krabappel“ vom 13. Mai 2019 16:25**

Ich weiß leider nicht, wo man das nachschlagen könnte, aber für mich tun sich gerade noch weitere Fragen auf:

#### Zitat von Trantor

...Die ursprüngliche Urkunde verliert dadurch die Gültigkeit...

...wie will man das überprüfen, wo das Dokument doch verschwunden ist?

Und je nach Bewerbung braucht man doch eine notariell beglaubigte Kopie, kann man die von einer Kopie anfertigen lassen?

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 13. Mai 2019 16:54**

Bei uns in BaWü können Gynmasien, da sie eigene Behörden sind, beglaubigte Kopien anfertigen. Habe ich für alle meine Bewerbungen inklusive Ref so gehandhabt: Ab zum SL meines Vertrauens (Familienmitglied) mit meinen Kopien, der haut mir Dienstsiegel, Datum, Unterschrift drauf und die beglaubigte Kopie ist fertig. Geht nicht bei allen Dokumenten (Geburtsurkunden muss man sich meines Wissens beim Standesamt besorgen), aber für alle Arten von Zeugnissen auf jeden Fall problemlos. Könnte aber je nach BL anders geregelt sein. Hier bei uns betrifft das ja auch nur die Gymnasien.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 17:38**

#### Zitat von Krabappel

Und je nach Bewerbung braucht man doch eine notariell beglaubigte Kopie, kann man die von einer Kopie anfertigen lassen?

Nein, deswegen ersetzt die Zweischrift ja das Original. Von der kann man dann wieder beglaubigte Kopien machen.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 17:39**

#### Zitat von CDL

Bei uns in BaWü können Gynmasien, da sie eigene Behörden sind, beglaubigte Kopien anfertigen.

Eine beglaubigte Kopie ist aber eben kein Original, während die Zweitschrift wie ein original zu behandeln ist.

---

### **Beitrag von „DePaelzerBu“ vom 13. Mai 2019 17:41**

Leider ohne rechtssichere Fundstelle, aber bei uns gibt es ebenfalls nur eine Kopie bei Verlust des Originals. In unseren Akten wird deshalb auch tatsächlich nur eine Kopie aufbewahrt.

Ich vermute mal, dass genau das:

#### Zitat von Trantor

Die ursprüngliche Urkunde verliert dadurch die Gültigkeit.

der Grund ist. Neue Originale stellen wir ausschließlich aus, wenn auf Grund eines Fehlers (oder wie es gelegentlich vorkommt bei Prüfungswiederholern wegen verbesserter Noten) etwas geändert werden muss. Dann muss aber zuerst das alte zurückgegeben werden.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 17:48**

#### Zitat von DePaelzerBu

Dann muss aber zuerst das alte zurückgegeben werden.

Oder es muss erklärt werden, dass es nicht mehr auffindbar oder zerstört ist. Ich habe da für irgendein Bundesland sogar den Vordruck für eine entsprechende Eidesstattliche Erklärung gefunden.

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 13. Mai 2019 18:09**

#### Zitat von Trantor

Mir geht es eben darum, dass ich unseren armen Sekretärinnen ersparen will, dass die ewig im Archiv suchen, wenn doch ein Neuausdruck mit der LUSD gerade 3 Minuten dauert.

Das ist allerdings ein Grund. Ich dachte eben, es ginge ums Rechthaben um des Rechthabens willens. Sorry.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. Mai 2019 20:54**

#### Zitat von O. Meier

Das ist allerdings ein Grund. Ich dachte eben, es ginge ums Rechthaben um des Rechthabens willens. Sorry.

Beides, ich habe auch gerne Recht, vor allem bei Vorgesetzten 

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 14. Mai 2019 07:33**

#### Zitat von Trantor

Beides, ich habe auch gerne Recht, vor allem bei Vorgesetzten

Und dann?

---

### **Beitrag von „Krabappel“ vom 14. Mai 2019 16:26**

#### Zitat von O. Meier

Und dann?



Ich hab auch keine Ahnung, warum manche Menschen immer das letzte Wort haben wollen 😊

---

## **Beitrag von „Der Germanist“ vom 14. Mai 2019 16:28**

In NRW gilt ein Runderlass vom 24.04.2015 ([BASS](#) 12-65 Nr. 6):

*"6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhandengekommen sind, können ersetzt werden*

*1. durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder*

*2. durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind."*

Fall 2 scheint mir hier relevant. Ausfertigung bedeutet: Auf der Basis der Unterlagen wird das Zeugnis neu geschrieben/gedruckt. Damit deutlich wird, dass es nicht das Original ist, ist die Ausfertigung mit folgendem Zusatz (als Zeugnisbemerkung oder mit Stempel) zu versehen:

*"Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom \_\_\_\_\_.  
Stempel/Ort/Datum/Unterschrift".*